

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	07.07.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	14.07.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht 2022 des Landkreises Göppingen

I. Beschlussantrag

1. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Jahresabschluss 2022 mit Anhang und Rechenschaftsbericht des Landkreises Göppingen zuzustimmen und diesen nach erfolgter Prüfung gem. § 110 GemO festzustellen.
2. Zustimmung zu den dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. Zuständigkeitsordnung (Gesamtergebnisrechnung Kapitel 5.1 Seite 78 ff., Gesamtfinanzzrechnung Kapitel 5.2 Seite 110 ff. sowie Kenntnisaufnahme der erheblichen Budgetabweichungen in Kapitel 3.5 Seite 29 ff.).
3. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Umbuchung aus den Ergebnismittelrücklagen in das Basiskapital in Höhe von 9.041.891,56 € gem. § 23 Satz 4 GemHVO aus dem Jahresabschluss 2022 im Jahresabschluss 2023 zuzustimmen (vgl. Kapitel 3.4.1 Seite 21 f., Kapitel 5.3.1 unter A 1.3.8 Seite 132 f. und Kapitel 5.3.2 unter P 1. Seite 136 ff.).

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

II. 1 Haushaltsjahr 2022

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres hat die Verwaltung einen Jahresabschluss gem. § 95 GemO aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen aufzustellen.

Das Amt für Finanzen und Beteiligungen hat den Jahresabschluss 2022 einschließlich der erforderlichen Unterlagen aufgestellt (vgl. Anlage der Beratungsunterlage).

Des Weiteren informierte die Verwaltung unterjährig im Jahr 2022 über die finanziellen Entwicklungen des Landkreises; im Ersten Finanzzwischenbericht (Berichtszeitpunkt 15.05.), im Zweiten Finanzzwischenbericht (Berichtszeitpunkt 30.09.) und im Dritten Finanzzwischenbericht (Berichtszeitpunkt 31.12.). Der Dritte Finanzzwischenbericht prognostizierte ein Gesamtergebnis für 2022 in Höhe von +2,13 Mio. €. Das tatsächliche Gesamtergebnis beträgt nun +8,16 Mio. €. Dieses wird den Rücklagen zugeführt. Ursache für die Abweichung ggü. dem Dritten Finanzzwischenbericht sind Vorgänge, die erst nach dem Berichtszeitpunkt des Dritten Finanzzwischenberichtes zum 31.12.2022 stattfanden (vgl. Kapitel 3.1 Seite 18 f.).

Der Aufbau des Jahresabschlusses 2022 orientiert sich am Aufbau der vorangegangenen Jahresabschlüsse, um eine möglichst hohe Vergleichbarkeit sicherzustellen. Detaillierterläuterungen und Einzelheiten zum Jahresabschluss 2022 sind in der Anlage zur Beratungsunterlage enthalten.

Der Jahresabschluss 2022 konnte innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten bzw. zum 30.06. des Folgejahres aufgestellt werden.

II. 2 Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung 2022 schließt im Vergleich zu 2021 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2021	31.12.2022
Ordentliche Erträge	338.635.950,98 €	358.019.429,84 €
Ordentliche Aufwendungen	333.184.214,14 €	350.681.219,81 €
Ordentliches Ergebnis (Zuführung Rückl. ord. Ergebnis)	5.451.736,84 €	7.338.210,03 €
Sonderergebnis (Zuführung Rückl. Sonderergebnis)	-309.032,18 €	828.887,44 €
Gesamtergebnis	5.142.704,66 €	8.167.097,47 €

Das ordentliche Ergebnis beinhaltet alle geplanten ordentlichen Aufwendungen und Erträge.

Das Sonderergebnis beinhaltet hingegen alle Aufwendungen und Erträge, die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen. Hierunter fallen beispielsweise solche im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögensgegenständen über bzw. unter dem Buchwert, Katastrophen und ähnlichen Ereignissen. Detaillierte Erläuterungen zu den Abweichungen beim ordentlichen Ergebnis und Sonderergebnis sind in Kapitel 5.1 Seite 78 ff. zu finden.

II. 3 Gesamtfinanzzrechnung

Die Gesamtfinanzzrechnung 2022 schließt im Vergleich zu 2021 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2021	31.12.2022
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	35.470.037,16 €	26.867.683,18 €
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.577.068,27 €	19.183.606,30 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus:		
- Investitionstätigkeiten	- 23.053.216,10 €	- 87.049.155,57 €
- Finanzierungstätigkeiten	- 2.085.569,18 €	- 56.505.996,69 €
Überschuss/Bedarf aus huw. Vorgängen	959.363,03 €	480.059,02 €
Endstand an Zahlungsmitteln	26.867.683,18 €	15.028.071,58 €

Detailerläuterungen zu den Abweichungen der Gesamtfinanzzrechnung sind in Kapitel 5.2 Seite 110 ff. zu finden.

II. 4. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung (Bilanz) 2022 schließt im Vergleich zu 2021 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2021	31.12.2022
AKTIV		
Immaterielles Vermögen	662.312,35 €	902.877,17 €
Sachvermögen	134.493.401,04 €	130.701.373,99 €
Finanzvermögen	106.640.738,65 €	111.535.014,83 €
Aktiver Abgrenzungsposten	37.037.461,93 €	109.905.251,84 €
PASSIV		
Basiskapital	115.536.352,37 €	119.088.952,37 €
Rücklagen	75.155.742,30 €	79.770.239,77 €
<i>Zwischensumme Eigenkapital</i>	<i>190.692.094,67 €</i>	<i>198.859.192,14 €</i>
Sonderposten	27.579.518,74 €	19.361.909,23 €
Rückstellungen	12.807.062,69 €	14.175.646,30 €
Verbindlichkeiten	40.310.756,57 €	109.781.070,94 €
Passive Rechnungsabgrenzung	7.444.481,30 €	10.866.699,22 €
Bilanzsumme	278.833.913,97 €	353.044.517,83 €

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 wurde aus den Ergebnisrücklagen ein Betrag i. H. v. 3.552.600,00 € in das Basiskapital auf Grundlage des Jahresabschlusses 2021 und der dazugehörigen Beschlussfassung des Kreistages (BU 2022/140) umgebucht. Detaillierterläuterungen zur Vermögensrechnung sind in Kapitel 5.3 Seite 118 ff. zu finden.

II. 5 Kennzahlen/Ermächtigungsüberträge

Die **Kennzahlen** zum Jahresabschluss 2022 (z.B. Eigenkapitalquote, Verschuldung/Einw.) sind im Einzelnen in Kapitel 3.6 Seite 31 ff. und 6.8. Seite 181.

Die in der Zuständigkeit der Verwaltung gebildeten **Ermächtigungsüberträge** sind in Kapitel 6.5 Seite 167 ff. zu finden.

II. 6 Erläuterungen zur Beschlussempfehlung Nr. 3

Im Rahmen der Evaluierung des NKHR-Regelungsrahmens 2015/2016 und der Änderung der GemHVO durch Verordnung vom 29.04.2016 (GBl. S. 332), besteht seitdem die Möglichkeit („kann“-Regelung) zur Umbuchung von den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital gem. § 23 Satz 4 GemHVO.

Seit dem Jahresabschluss 2018 wird jährlich der mögliche Zuführungsbetrag aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital gem. dem Berechnungsschema der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelt und in die Gremien zur Beschlussfassung eingebracht. Bisher ergaben sich folgende Umbuchungsbeträge aus den Jahresabschlüssen, die aus systemtechnischen Gründen erst im Folgejahr dem Basiskapital zugeführt werden können (Ausweis als Fußnote):

- Jahresabschluss 2018 i. H. v. 17.047.776,99 €
- Jahresabschluss 2019 i. H. v. 11.254.908,50 €
- Jahresabschluss 2020 i. H. v. 7.527.874,33 €
- Jahresabschluss 2021 i. H. v. 3.552.600,00 €

Aus dem Jahresabschluss 2022 ergibt sich ein erneuter Zuführungsbetrag i. H. v. 9.041.891,56 €. Auch hier kann die Umsetzung und damit Umbuchung aus systemtechnischen Gründen erst im Folgejahr erfolgen.

Nach erfolgter Beschlussfassung über die Umbuchung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2021 wurden nach diesem Muster insgesamt 39.383.159,82 € der Ergebnisrücklage entnommen und dem Basiskapital zugeführt.

Das Eigenkapital besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen und aus den Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses gem. § 52 Abs. 4 GemHVO. Infolgedessen ändert die Umbuchung nichts an der Eigenkapitalquote, die die Kreditwürdigkeit des Landkreises widerspiegelt. Dennoch würde die

Umbuchung des ermittelten Betrages aus 2022 in Höhe von 9.041.891,56 € die Kernkapitalquote verbessern (von 123,39 % auf 132,76 %). Diese wird als allgemeiner Beurteilungsmaßstab von Banken ebenso zur Bonitätsprüfung herangezogen.

Das Basiskapital und die Ergebnismrücklagen stellen Bilanzpositionen dar, um zukünftige Verluste bzw. Fehlbeträge auszugleichen und den Haushaltsausgleich zu gewährleisten. Die Umbuchung hat keine negative Auswirkung auf die Gewährleistung des Haushaltsausgleichs. Nach den Stufen der §§ 24, 25 GemHVO wird ein Fehlbetrag zunächst mit den Rücklagen verrechnet, dann vorgetragen und lediglich als letzter Schritt mit dem Basiskapital verrechnet. Damit stehen die Umbuchungsbeträge aus den Ergebnismrücklagen in das Basiskapital (39.383.159,82 €) in jedem Fall ebenso zur Deckung von Verlusten bzw. Fehlbeträgen zur Verfügung.

Die jährliche Überprüfung bzw. Ermittlung und eventuelle Umsetzung einer Umbuchung aus den Ergebnismrücklagen in das Basiskapital beruht auch auf verschiedenen Prüfungsbemerkungen der örtlichen Prüfung vergangener Jahresabschlüsse. Grund hierfür ist: Die Ergebnismrücklage suggeriert Überschüsse zur Tötigung von Investitionen. Da die Ergebnismrücklage aber nicht mit Liquidität hinterlegt ist, können aus ihr keine Investitionen getötigt werden. Daher wird die Vermögenslage – bei Nichtumbuchung – des Landkreises anhand der Bilanz nur eingeschränkt korrekt dargestellt. Im Allgemeinen werden die Umbuchungsbeträge mit einer Fußnote beim Basiskapital ausgewiesen (vgl. Kapitel 2.3 Seite 16).

Mit oder ohne eine Umbuchung, im Allgemeinen stieg das Eigenkapital des Landkreises Göppingen und infolgedessen seine Kreditwürdigkeit weiterhin an, so wie in den vorhergehenden Jahresabschlüssen.

III. Handlungsalternative

1. Grundsätzlich keine, da die Erstellung des Jahresabschlusses gem. § 95 GemO verpflichtend ist (ausgenommen Ziffer 3 der Beschlussempfehlung).

2. Keine Zustimmung zur Beschlussempfehlung Ziffer 3. Als Folge wird die Vermögenslage des Landkreises Göppingen anhand der Bilanz nur eingeschränkt korrekt dargestellt.

Nach verwaltungsinterner Absprache wird die Möglichkeit zur Zuführung aus den Ergebnismrücklagen in das Basiskapital jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses in die Gremien eingebracht, sofern der mögliche Umbuchungsbetrag zu einer besseren Darstellung der Vermögenslage des Landkreises Göppingen anhand der Bilanz beiträgt. Siehe Erläuterungen in der Beratungsunterlage unter II. 6.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 hat in die folgende Haushalts- und Liquiditätsplanung einzufließen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat